



Auslandsaufenthalte während der Schulzeit

I. Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

- Siehe Antragsformular (gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG))

II. Beratung

- Beratung über die weitere Schullaufbahn in der Oberstufe: Oberstufenkoordinator (Herr Schulte) oder Verantwortliche(r) der Stufe
- Beratung über die weitere Schullaufbahn in der Mittelstufe: Frau Pesch
- *Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um den Austausch: Ines Martens*

III. Gesetzliche Hinweise

- Siehe Merkblatt vom Schulministerium

IV. Wichtige Hinweise/ Ansprechpartner/innen

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler/die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Der Schüler/die Schülerin ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsnachweise können nicht anerkannt werden.